

Von ein u. silbern oder golden pasment, so in seide gewirket, anderthalb Thlfr. und so auch advenant von einem pfund ander siden pasment und allerhand Korden 9 fl.

Von jedem wüllen englischen Docken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlfr.

Item von jedem wüllen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verfaust wird, anderthalb Thaler. 6 dt.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Allerhand linnen das stück 6 dt.

Von Filz und anderen Hüten, davon das stück unter einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes 2 fl.

60. Münster den 26. December 1593. (C. b. Dessen-
liche Sicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüdigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpärente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölker, welche sich gewaltsam im Kloster Marienfelde und im Dorfe Harfswinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen beraubten wird diesen Leistern, bei Vermündung der reichsgeschäftlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungs-Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C.b.) ist ein gleichartiges Verbot von den aus schreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Leistern, in Bezug auf die Werbungen und Gewalthaandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publizirt werden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. b. Schadun)

Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nechst abgelauffenen Monate Junii dieses jetztlauffenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschafft obligender Bescher, eine Person- und Haupt-Schaltung alter dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingessenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölf Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgends die nechste drei Quartuor tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe im nechstvor-schielen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Druck publiziert, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jesaufgerichteten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Aus-schuss nunmehr der Publication angeregter Person- oder Haupt-Schaltung nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich daß nachgesetzter Anschlag durch Pastor und Kirch-rathé jedes Orts, vonires Kerspels Ingessenen, Rie-mandt davon exempt, voraangeregten ersten Termiu auf Maria Magdalena Tag, wird sein der 22. dieses, beizammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfen-nungmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern sil-beru Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Balvation, mit Überlieffering richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie dieselb anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt werden.

Thumherrn so emancipirt sein	1 Mhlfr. - fl. - pf.
Gumpthurn	1½ - - - -
St. Johans u. Leutischen Ordens Ritter	- 21 - -
Gumpthurn in die Servienten Häuser	- 21 - -
Officenten oder gemeine Priester der- selben Ordenshäuser	- - - 3 - 6 -
Conventualen der adelichen Klöster	1 - - - -
Canonici emancipati vet. D. Pauli et Mauriti	- - 21 - -
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	- - 14 - -
Pastores et Vicarii residentes	- - 14 - -
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1 - - - -
Officiales und Cameralen	- - 3 - 6 -
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Weichters in den Susterhäusern	- - 14 - -
Cartheuer u. andre Mönchlichen Klo- ster Personen	- - 7 - -
Leybroder	- - 1 - 6 -

Abtissin, so gräflichen Standts Personen sein, oder Canonissin in gräflichen Stif- tern percipientes	1 Rt. 14 s. = pf.
Abte oder Abtissinnen in Stifster und Klöster	1 — = —
Canonissen in adlichen Stifttern perci- pientes	= 14 — = —
Geistliche Junßfern in anderen beschloße- nen Klöstern	= 3 — 6 —
Personen in Süstern u. Junßfern Häusern	= = 21 —
Leysüstern	= = 9 —
Rittermeßige	1 — = —
Frauen oder Wittib von Adel	= 21 — = —
Sohn oder Tochter, jeder	= 14 — = —
Erbmaus	1 — = —
Mit denselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Ritz- termessigen.	= 21 — = —
Rechtsgelernten u. Medici für ihre Person	= 14 — = —
Derselben Frauen	= 10 — 6 —
Kinder	= 14 — = —
Secretarii, Procuratores, Notarii u. Sollicitantes, jeder	= 10 — 6 —
Derselbigen Frauens	= 7 — = —
Kinder	= 3 — 6 —
Alle gemeine Schreibet oder Copisten in weß Standes Dienst sie seyen	= 21 — = —
Rentenars in und außerhalb den Stät- ten, so unter den vorgenannten Per- sonen nicht verstanden werden, auch kein Handwerch oder Kaufmanschafft uben.	= 21 — = —
Mit derselbigen Frauen und Kinderen gleich mit den Rechtsgelernten zu halten.	= 21 — = —
Nichtern, Gograffen, Rentmeisters so nicht adlich Standts sein	= 7 — = —
Deren Frauen und Kinder nach Abve- nant der Rechtsgelernten.	= 14 — = —
Amtts oder Gerichts Vogte in Stätten, Wigbolden, Dörffern und sonst außm Lant, für ihre Person die Vogte	= 7 — = —
Die Kronen	= 3 — 6 —
Deren Frauen und Kinder nach Abvenant wie oben	= 1 — = —
Procuratores und Handwerchsleuthe respective.	= 1 — = —

Kramer, Wandtschneider, Höcher, Brower, Becker, Fleischhauer, Ochsen-, Ros- und Wein-Käuffer, Herbergers und Apothecers in Statt und Stätten	14 s. = pf.
Mit derselbigen Frauen und Kindern gleich mit den Procuratores zu halten.	= 7 — = —
Recht oben specificirte außm Landt, Wigboldt und Dörffern gesessen	5 — 4 —
Deren Frauens	3 — 6 —
Kinder	7 — = —
Haussitzende Handwerchsleute, so Ampter gebrauchen in Statt u. Stätten, u. sonst daneben kein Kaufmannschafft und Nah- rung gebrauchen	3 — 6 —
Deren Frauens	1 — = —
Kinder	7 — = —
Zeitgedachte außm Landt, Wigboldt und Dörffern, der Mann	3 — 6 —
Frau	= 21 —
Kindt	= 6 —
Ledige Handwerknechte so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten	1 — 6 —
Rechtgerürte, außm Lande, Wigboldt und Dörffern gesessen	1 — = —
Alle Haussitzende Diener in Statt und Stät- ten und außm Lande	= 21 —
Frauen	1 — = —
Kinder	= 6 —
Alle andere ledige Diener, so am reisigen Tisch gehörig in weß Standes Dienst sie seyn	= 21 —
Reystige und alle andere Junßigen	1 — = —
Alle Dienstmäge	1 — = —
Alle Banknechte, bei was Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen.	= 21 —
Gemeine Feldbotten	1 — = —
Spießlenthe	3 — 6 —
Möldners, so Möldnen in Pfachtung haben	7 — = —
Deren Frauens	3 — 6 —
Kinder	1 — = —
Andere Möller, so selbst Kost halten, Kost und Lohn verdienen	3 — 6 —
Deren Frauens	1 — = —
Kinder	= 6 —

Olie = Walckmöllers	.	.	.	= §. 18 pf.
Alle Zölners	.	.	.	= — 21 —
Taglohnern und Arbeitenthe	.	.	1	= —
Der Mann auf zweipfödigem Erb	.	.	14	= —
Die Frau	.	.	7	= —
Kinder	.	.	3	= 6 —
Einpödiges Erb	.	.	3	= 6 —
Fraue	.	.	=	21 —
Kinder	.	.	3	= 6 —
Halb Erb und Kotter so Pferde halten	.	.	=	21 —
Krau	.	.	=	9 —
Kinder	.	.	=	9 —
Audere Kotter und Brükscher	.	.	=	6 —
Frau	.	.	=	3 —
Kind	.	.		

Und ist hiebei verabschiedet, daß von dieser eingewilligter Person- oder Hauptschätzung, niemandt so über 12 Jahr alt, dann allein offenbarkeitliche Armen, auch so Unvermögenheit halben von Haß und Hoff verlauffen und ihre Lenderey lenger nicht besamten, oder auch ihr Handwerk nicht gebrauchen oder genieszen können, exempt oder befreit sein soll. Damit aber mit Aufschreibung und Einnemming dieser Schätzung aufrichtig und getreulich vortgefahren werde, sollen die Pastores und Kirchräthe aller Kerspell, auf dem Lande mit Buzichung einer oder zweier Eingesessener vom Adel, oder in Mangel deren, der fürnembsten Gutherren, solche Personenschätzung, nach obgemeldten Anschlag, einnehmen; darüber richtige Registra, bei ihren Eidt und Pflichten damit sie diesem Stift verwandt, mit namhaftster Verzeichnung der Personen, auffrichten, dieselbe underschreiben und dergestalt neben dem Gelt, in der Wochen nach Marias Magdalenaes Tag und sonst nach Verfließung der dreyer Quatertemper und nechstünftig, liefern. Und ist bemelten vom Adel oder Gutherren, auch Pastoren und Kirchräthen, auf ihr Gewissen heimgestellt, den Unterschied der Armen und Unvermögenden bescheidentlich zu halten; mit dem Vorbehalt, daß diejenige so, als fentliche Armen und Unvermögen wie obgemeldt, mit dieser Personenschätzung zu verschonen, deren Namen und wenn sie mit Eigenthumb oder sonst verwandt, in specie verzeichnet werden sollen. Was aber Aufschreibung, Einnemming und Lieferung dieser Personenschätzung von geistlichen Standts und adelichen

Personen, auch Bürgeren in Statt und Stätten belangen thut, sol damit die Form, Maß und Bescheidenheit, wie mit der anno 1589, auf gemeinem Landtage gewilligter Feuerstettenschätzung beschehen, allerdings gefolgt und gehalten, dergestalt, daß von einem jeden richtige underschriebene Registra neben dem Geldt, dem Pfennigmeister gelieffert werden sollen. Und ist Bürgermeister in Statt und Stätten auff ir Gewissen gleichfalls heingesetzt, diejenige so wegen fentlicher Armut und sonst wie obgemeldt mit dieser Schätzung zu verschonen, in specie und mit Namen in ihren Registern zu verzeichnen. Damit dann jedermannlich dieses Stifts Underthanen, dieser Verordnung und Beschlüß ein Wissens tragen, und sich darnach mit Erlegung seines Anschlags desto bairichten, und seinem selbst Schaden vorkommen möge, so wollen wir allen und jeden Pastor, Vicecureuten und allen denen darunter dieses Stifts Munster Underthanen gehörig seyn, hiemit bevohlen und auferlegt haben, daß sie auff Sonntag, wirt sein der 13. jetzige Monats July, diesen unsern und der Stende Beschlüß und Mandat verständiglich vom Cangel oder Predigtstiel publiciren und ablesen, damit sich keiner der Unwissenschaft entschulden möge; Und wir thun uns darzu verlassen; Zu Urkund ic.

Bemerk. Bei der seitherigen Unerreichbarkeit der (wahrscheinlich ganz gleichlautenden) Personenschätz-Ausschreibungen in den Jahren 1591 und 1594, wird die obige Verordnung, in extenso hier und unter der Nummerung aufgeführt, daß der vierfache Betrag der obigen tarifmäßigen Termin-Ansätze, die ganze Summe der bewilligten Steuern darstellt, auch daß dieser Gesamt-Betrag ganz gleichmäßig, und zwar in einem Termine zahlbar, am 3. März 1601 (C. b.), wiederholt aufgeschrieben worden ist, — auf die am 18. Aug. 1614 (Nr. 75 d. S.) wiederholt und weiter geschahene Bewilligung und Erhebung gleichartiger Steuern, nach einem gesteigerten Tariffsaße, hier verwiesen.